

**2. Nachtrag  
zur Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Angestellten (DBO)**

vom 22. Oktober 2012

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2019 beschlossen:

I.

Die Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Angestellten (DBO) wird wie folgt geändert:

**Artikel 12      Ordentliche Pensionierung**

Die ordentliche Pensionierung erfolgt auf Ende des Monats, in welchem *das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse erreicht* ist. Mit der ordentlichen Pensionierung erlischt das Anstellungsverhältnis automatisch. Pensionierte können auf Beschluss des Kirchenrates zeitlich begrenzt teilszeitlich beschäftigt werden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

14. Januar 2019

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet